



Wasserversorgungsreglement mit Gebührenreglement

1. Dezember 2003

INHALTSVERZEICHNIS

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

I. ALLGEMEINES

Artikel 1	Aufgabe
Artikel 2	Geltungsbereich des Reglementes
Artikel 3	Schutzzonen
Artikel 4	Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)
Artikel 5	Erschliessung
Artikel 6	Technische Vorschriften
Artikel 7	Pflicht zum Wasserbezug
Artikel 8	Wasserabgabe a Menge und Qualität
Artikel 9	b Betriebsdruck
Artikel 10	Einschränkung der Wasserabgabe
Artikel 11	Verwendung des Wassers
Artikel 12	Bewilligungspflicht
Artikel 13	Haftung
Artikel 14	Handänderung
Artikel 15	Ende des Wasserbezuges
Artikel 16	Abtrennung der Hausanschlüsse

II. WASSERVERTEILUNG

A. Grundsätze

Artikel 17	Anlagen zur Wasserverteilung
Artikel 18	Öffentliche Anlagen
Artikel 19	Private Anlagen

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Artikel 20	Planung und Erstellung
Artikel 21	Leitungen im Strassengebiet
Artikel 22	Durchleitungsrechte
Artikel 23	Schutz der öffentlichen Leitungen
Artikel 24	Abtretung privater Leitungen

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 25	Erstellung, Kostentragung
Artikel 26	Mehrkosten
Artikel 27	Benützung, Unterhalt

3. Wasserzähler

Artikel 28	Einbau, Kostentragung
Artikel 29	Standort
Artikel 30	Haftung bei Beschädigung
Artikel 31	Revision, Störungen

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Artikel 32	Kostentragung
Artikel 33	Mängel
Artikel 34	Haftung
Artikel 35	Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht
Artikel 36	Installationsbewilligung

2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

Artikel 37	Bewilligung/Durchleitungsrechte
Artikel 38	Technische Bestimmungen

III. FINANZIELLES

Artikel 39	Finanzierung der Anlagen
Artikel 40	Einmalige Gebühren
Artikel 41	a Anschlussgebühr
Artikel 42	b Löschgebühr
Artikel 43	c Gemeinsame Bestimmungen
Artikel 43	Jährliche Gebühren
	a Grundgebühr
	b Verbrauchsgebühr
Artikel 44	Rechnungsstellung
Artikel 45	Fälligkeiten
	a Anschlussgebühr
	b Einmalige Löschgebühr
	c Jährliche Gebühren
Artikel 46	Einforderung der Gebühren/Verzugszins
Artikel 47	Verjährung
Artikel 48	Gebührenpflichtige Personen
Artikel 49	Grundpfandrecht

IV. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 50	Widerhandlungen
Artikel 51	Rechtspflege
Artikel 52	Übergangsbestimmung
Artikel 53	Inkrafttreten/Anpassung

GEBÜHRENREGLEMENT

I. EINMALIGE GEBÜHREN

Artikel 1	Anschlussgebühr
Artikel 2	Einmalige Löschgebühr

II. JÄHRLICHE GEBÜHREN UND UNGEMESSENE WASSERBEZÜGE

Artikel 3	Grundgebühr
	Verbrauchsgebühr
Artikel 4	Ungemessene Wasserbezüge

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 5	Inkrafttreten
-----------	---------------

GEBÜHRENVERORDNUNG

Artikel 1	Grundgebühr
Artikel 2	Verbrauchsgebühr
Artikel 3	Inkrafttreten

ANHÄNGE

- Gesetzliche Grundlagen
- Muster Gesuch um einen Wasseranschluss
- Muster Installationsbewilligung
- Muster Bewilligung für einen Wasseranschluss
- Muster Fertigstellungsmeldung

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

I. ALLGEMEINES

Aufgabe	<p>Artikel 1</p> <p>¹ Die Gemeinde nachfolgend Wasserversorgung genannt, versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.</p> <p>² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz.</p> <p>³ Sie erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.</p>
Geltungsbereich des Reglementes	<p>Artikel 2</p> <p>¹ Dieses Reglement gilt für alle WasserbezügerInnen im Versorgungsgebiet und für alle EigentümerInnen von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.</p> <p>² Als WasserbezügerInnen gelten die EigentümerInnen der angeschlossenen Bauten oder Anlagen.</p>
Schutzzonen	<p>Artikel 3</p> <p>¹ Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Quell- und Trinkwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).</p> <p>² Die Schutzzonen sind im Zonenplan einzutragen.</p>
Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	<p>Artikel 4</p> <p>¹ Die Wasserversorgung erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP).</p> <p>² Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.</p> <p>³ Die GWP ist beim Aufstellen des Erschliessungsprogramms zu berücksichtigen.</p>
Erschliessung	<p>Artikel 5</p> <p>¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.</p> <p>² Die Wasserversorgung kann zusätzlich erschliessen:</p> <p>a Bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung.</p> <p>b Neue Standort gebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.</p>

Technische Vorschriften	<p>Artikel 6</p> <p>¹ Alle öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.</p> <p>² Die Leitsätze und Richtlinien der Fachverbände und Fachstellen, insbesondere des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), sind zu beachten.</p>
Pflicht zum Wasserbezug	<p>Artikel 7</p> <p>¹ Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 8 Absatz 2 WVG, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.</p> <p>² Keine Bezugspflicht besteht für Gebäude, die im Zeitpunkt der Erschliessung aus andern Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht.</p>
Wasserabgabe a) Menge und Qualität	<p>Artikel 8</p> <p>¹ Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 10.</p> <p>² Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet,</p> <ul style="list-style-type: none"> a besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt); b einzelnen WasserbezügerInnen grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen WasserbezügerInnen getragen werden müssen.
b) Betriebsdruck	<p>Artikel 9</p> <p>Die Wasserversorgung gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch mit Ausnahme der Hochhäuser bedient werden kann; b der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) gewährleistet ist.
Einschränkung der Wasserabgabe	<p>Artikel 10</p> <p>¹ Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend und grundsätzlich entschädigungslos einschränken oder unterbrechen</p> <ul style="list-style-type: none"> a bei Wasserknappheit, b für Unterhalts- und Reparaturarbeiten, c bei Betriebsstörungen, d in Notlagen und im Brandfall. <p>² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.</p> <p>³ Ansprüche und Entschädigung oder Herabsetzung der Gebühren infolge vorübergehender Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserabgabe sind ausgeschlossen.</p>

Verwendung des Wassers	<p>Artikel 11</p> <p>Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und für lebensnotwendige Betriebe geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.</p>
Bewilligungspflicht	<p>Artikel 12</p> <p>¹ Eine Bewilligung der Wasserversorgung ist erforderlich für</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Neuanschluss einer Baute oder Anlage, - die Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage, - die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen, - die Vergrösserung des umbauten Raumes, - vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten, - die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse) <p>² Die Gesuche sind der Wasserversorgung mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.</p> <p>³ Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.</p>
Haftung	<p>Artikel 13</p> <p>Die WasserbezügerInnen haften gegenüber der Wasserversorgung und Dritten für allen Schaden, den sie durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln verursachen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.</p>
Handänderung	<p>Artikel 14</p> <p>Die bisherigen WasserbezügerInnen haben der Wasserversorgung jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.</p>
Ende des Wasser- bezuges	<p>Artikel 15</p> <p>¹ Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Wasserversorgung 3 Monate im voraus unter Angabe der Gründe mitzuteilen.</p> <p>² Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.</p> <p>³ Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den bisherigen WasserbezügerInnen zu tragen.</p>
Abtrennung der Hausanschlüsse	<p>Artikel 16</p> <p>Der Hausanschluss ist auf Kosten der WasserbezügerInnen durch die Wasserversorgung vom Leitungsnetz abzutrennen</p> <ul style="list-style-type: none"> a bei endgültiger Aufgabe des Wasserbezuges, b bei Stillstandzeiten von über einem Jahr.

II. WASSERVERTEILUNG

A. Grundsätze

Artikel 17

Anlagen zur
Wasserverteilung

Der Wasserverteilung dienen

- a die öffentlichen Leitungen einschliesslich aller Absperrschieber und die Hydrantenanlagen,
- b die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

Artikel 18

Öffentliche Anlagen

¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Transport- und Verteilleitungen. Sie werden von der Wasserversorgung erstellt und bleiben in ihrem Eigentum.

² Im Zweifelsfalle gelten Leitungen als öffentlich, die in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen.

³ Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der GVB erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Artikel 19

Private Anlagen

¹ Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem Absperrschieber auf der öffentlichen Leitung. Die Wasserversorgung bestimmt die Lage des Absperrschiebers.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

³ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Artikel 20

Planung und Erstellung

¹ Die Wasserversorgung plant und erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

² Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der GVB gewährleistet ist.

³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigte nach Baugesetz (BauG)

Leitungen im Strassengebiet

Artikel 21

¹ Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgedehnten Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

² Die Linienführung ist so zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.

³ Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

Durchleitungsrechte

Artikel 22

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

² Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Schutz der öffentlichen Leitungen

Artikel 23

¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

² Bauten haben in der Regel einen Abstand von 4 Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Wasserversorgung kann im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben. Kleinere Abstände bedürfen der Bewilligung der Wasserversorgung.

³ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

Abtretung privater Leitungen

Artikel 24

Die Wasserversorgung kann im überwiegenden öffentlichen Interesse und gegen Abgeltung des Zustandwertes die Abtretung privater Leitungen verlangen, die den technischen Anforderungen genügen.

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Erstellung, Kostentragung

Artikel 25

¹ Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.

² Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Wasserversorgung.

³ Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

Mehrkosten	<p>Artikel 26</p> <p>Mehrkosten gegenüber dem ordentliche Hydrantenlöschschutz haben die Verursacher zu tragen</p>
Benützung, Unterhalt	<p>Artikel 27</p> <p>¹ Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu schützen und müssen jederzeit zugänglich sein.</p> <p>² Die Feuerwehr ist verantwortlich für die Bereitschaft und Zugänglichkeit der Hydranten.</p>
<p>3. Wasserzähler</p>	
Einbau, Kostentragung	<p>Artikel 28</p> <p>¹ Das Wasser wird nach Verbrauch abgegeben. Der Verbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt.</p> <p>² In jedes Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Kanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.</p> <p>³ In Siedlungen mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle WasserbezügerInnen je ein Wasserzähler einzubauen.</p> <p>⁴ Die Wasserzähler werden auf Kosten der Wasserversorgung installiert, unterhalten und ersetzt. Nebenzähler werden den WasserbezügerInnen gesondert verrechnet.</p>
Standort	<p>Artikel 29</p> <p>¹ Die Wasserversorgung bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der WasserbezügerInnen. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.</p> <p>² Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.</p>
Haftung bei Beschädigung	<p>Artikel 30</p> <p>Ausser der Wasserversorgung darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.</p> <p>Die WasserbezügerInnen haften für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie z.B. Frost, Hitze, Schlag, Druck</p>
Revision, Störungen	<p>Artikel 31</p> <p>¹ Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten.</p> <p>² Die WasserbezügerInnen können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Bei Mängeln übernimmt die Wasserversorgung die Kosten.</p> <p>³ Bei fehlerhafter Zählerangabe (mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers) wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt.</p> <p>⁴ Störungen des Wasserzählers sind der Wasserversorgung sofort zu melden.</p>

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Artikel 32

Kostentragung

¹ Die WasserbezügerInnen tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von privaten Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen). Dasselbe gilt für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen.

² Die privaten Anlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen.

Artikel 33

Mängel

Mängel an privaten Anlagen sind durch die WasserbezügerInnen sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Säumnis kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der WasserbezügerInnen anordnen.

Artikel 34

Haftung

Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für private Anlagen, auch wenn sie von ihr abgenommen worden sind.

Artikel 35

Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht

¹ Die Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

² Die WasserbezügerInnen sind verpflichtet, bei Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern. Bei Verletzung ihrer Mitwirkungspflichten kann die Wasserversorgung auf Kosten der WasserbezügerInnen die nötigen Kontrollen durchführen.

Artikel 36

Installationsbewilligung

¹ Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der Wasserversorgung verfügen. Wartungsarbeiten sind bewilligungsfrei.

² Bewilligungsvoraussetzung ist eine ausreichende berufliche Qualifikation. Als solche gilt insbesondere ein eidg. Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung.

2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

Artikel 37

Bewilligung

¹ Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 11 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen.

Durchleitungsrechte

² Der Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte ist Sache der WasserbezügerInnen.

Artikel 38

Technische Bestimmungen

¹ In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 17 Absatz 2.

² Am Anschlusspunkt an die öffentliche Leitung baut die Wasserversorgung auf ihre Kosten einen Absperrschieber ein, der nur von dieser bedient werden darf.

³ Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden.

⁴ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der WasserbezügerInnen durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person einzumessen.

III. FINANZIELLES

Artikel 39

¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein.

² Die Einlage in die Spezialfinanzierung und die Abschreibungen richten sich nach dem WVG.

³ Die Wasserversorgung finanziert sich ausschliesslich mit

a einmaligen und jährlichen Gebühren

b Beiträgen oder Darlehen Dritter.

² Mit Gross- und SpitzenwasserbezügerInnen, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen.

Artikel 40

Die WasserbezügerInnen haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) nach SVGW und des umbauten Raumes der anzuschliessenden Baute oder Anlage erhoben.

³ Bereits bezahlte einmalige Löschgebühren werden an die Anschlussgebühr zum effektiv geleisteten Frankenbetrag angerechnet.

⁴ Ist der Hydrantenlöschschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den BW. Die Nachzahlung für den gesamten umbauten Raum wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöschschutzes erhoben.

Artikel 41

¹ Die einmalige Löschgebühr ist geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, wenn dieser den erforderlichen Löschschutz gewährleistet.

² Die einmalige Löschgebühr wird nach dem gesamten umbauten Raum berechnet.

Finanzierung der Anlagen

Einmalige Gebühren
a Anschlussgebühr

b Löschgebühr

Artikel 42

c Gemeinsame Bestimmungen

1 Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrössen der Gebühren ist eine Nachzahlung der Gebühren geschuldet. Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen werden keine Gebühren zurückerstattet.

2 Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert 5 Jahren begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

Artikel 43

Jährliche Gebühren

a Grundgebühr

1 Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten haben die WasserbezügerInnen eine jährliche Grundgebühr zu bezahlen.

b Verbrauchsgebühr

2 Zur Deckung der restlichen Kosten der Laufenden Rechnung haben sie eine jährliche Verbrauchsgebühr je bezogenen m³ Wasser zu bezahlen.

3 Die Exekutive der Wasserversorgung legt die Höhe der jährlichen Gebühren im Wassertarif fest, der zu veröffentlichen ist.

Artikel 44

Rechnungstellung

1 Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungstellung erfolgen in regelmässigen, von der Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen.

2 Zwischen den Zählerablesungen können Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Wasserbezuges gestellt werden.

3 Die Wasserversorgung ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der WasserbezügerInnen.

Artikel 45

Fälligkeiten

a Anschlussgebühr

1 Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Wasserversorgung nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW und des voraussichtlichen umbauten Raumes berechnet. Die Schlusszahlung ist mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

b Einmalige Löschargebühr

2 Die einmalige Löschargebühr wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschsenschutz später erstellt, ist die Gebühr mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig. Diese wird nach dem umbauten Raum berechnet.

c Jährliche Gebühren

3 Die jährlichen Gebühren sind jeweils mit der Rechnungsstellung fällig.

4 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Artikel 46

Einforderung der Gebühren

1 Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert die Wasserversorgung die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG) ein.

Verzugszins

2 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein zusätzlicher Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.

Artikel 47

Verjährung Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die jährlichen fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungstellung, Mahnung) unterbrochen.

Artikel 48

Gebührenpflichtige Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt des Wasseranschlusses Eigentümerin/Eigentümer oder Baurechtsnehmerin/Baurechtsnehmer der angeschlossenen oder geschützten Baute oder Anlage ist. Steht ein Grundstück im Miteigentum oder Gesamteigentum, bezeichnen die Beteiligten eine Vertretung, bei welchen die Abgaben zu beziehen sind. Bei Stockwerkeigentumsverhältnissen schuldet die Stockwerkeigentumsgemeinschaft die Gebühren (Adressat: Verwaltung der Stockwerkeigentumsgemeinschaft). Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Artikel 49

Grundpfandrecht Die Wasserversorgung geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

IV. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 50

Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft.

² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

³ Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Wasserversorgung zusätzlich die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Artikel 51

Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

Artikel 52

Übergangsbestimmung

Vor Inkrafttreten fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrössen und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglementes uneingeschränkt.

Artikel 53

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

Anpassung

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere wird das Wasserversorgungsreglement vom 26. Februar 1996 aufgehoben.

³ Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.

GENEHMIGUNG

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2003 angenommen.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Sekretär:

Fritz Meyer

Stefan Sutter

AUFLAGEBESCHEINIGUNG

Der unterzeichnete Gemeindeverwalter der Einwohnergemeinde Bärswil bescheinigt, dass das vorliegende Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Bärswil in der Zeit vom 31. Oktober bis und mit 1. Dezember 2003 öffentlich aufgelegt ist.

Bärswil, 1. Dezember 2003

Der Gemeindeverwalter:

Stefan Sutter

GEBÜHRENREGLEMENT ZUM WASSERVERSORGUNGSRGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Bärswil beschliesst, gestützt auf Art. 39 ff des Wasserversorgungsreglementes vom 1. Dezember 2003, folgendes Gebührenreglement:

I. EINMALIGE GEBÜHREN

Anschlussgebühr

Artikel 1

1 Die Anschlussgebühr wird nach den installierten Belastungswerten (BW) gemäss SVGW und nach dem umbauten Raum (m³ uR) berechnet. Sie beträgt

- | | |
|------------------------------|-----------|
| a) pro BW | Fr. 100.— |
| b) und pro m ³ uR | Fr. 4.— |

2 Es werden in jedem Fall mindestens 10 BW und 100m³ uR berechnet.

3 Die Gebührenansätze basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise Basis Mai 2000 = 100 Punkte, Stand September 2003 = 102.4 Punkte. Erhöht oder senkt sich der Landesindex, passen sich die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis an.

Einmalige Löschgebühr

Artikel 2

1 Die einmalige Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach ihrem umbauten Raum berechnet und ist gleich hoch wie der Anteil der Anschlussgebühr gemäss Artikel 1 Buchstabe b.

II. JÄHRLICHE GEBÜHREN UND UNGEMESSENE WASSERBEZÜGE

Artikel 3

1 Der Gemeinderat setzt die Grund- und Verbrauchsgebühr innerhalb der in den Abs. 3 und 4 aufgeführten Grenzen fest.

2 Das Verhältnis von Grund- und Verbrauchsgebühren ist so festgelegt, dass Haushalte, die wenig Wasser brauchen, belohnt werden.

Grundgebühr

3 Die Grundgebühr beträgt Fr. 60.— bis Fr. 120.— pro Wohnung resp. pro Betrieb (exkl. MWST).

Verbrauchsgebühr

4 Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.40 bis 3.— pro m³ (exkl. MWST).

Ungemessene
Wasserbezüge

Artikel 4

Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Grundgebühr von Fr. 200.— sowie die Verbrauchsgebühr (geschätzt) geschuldet (exkl. MWST).

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

Artikel 5

1 Das Gebührenreglement tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

2 Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere wird der Wassertarif vom 26. Februar 1996 aufgehoben.

GENEHMIGUNG

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2003 angenommen.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Sekretär:

Fritz Meyer

Stefan Sutter

AUFLAGEBESCHEINIGUNG

Der unterzeichnete Gemeindeverwalter der Einwohnergemeinde Bärswil bescheinigt, dass das vorliegende Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Bärswil in der Zeit vom 31. Oktober bis und mit 1. Dezember 2003 öffentlich aufgelegt ist.

Bärswil, 1. Dezember 2003

Der Gemeindeverwalter:

Stefan Sutter

GEBÜHRENVERORDNUNG ZUM WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

Der Gemeinderat Bärswil beschliesst, gestützt auf Art. 39 ff des Wasserversorgungsreglements vom 1. Dezember 2003, folgende Gebührenverordnung:

Grundgebühr ¹	Artikel 1 Die Grundgebühr pro Wohnung resp. pro Betrieb beträgt Fr. 120.— (exkl. MWST).
Verbrauchsgebühr ²	Artikel 2 Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.40 pro m ³ (exkl. MWST).
Inkrafttreten ³	Artikel 3 Die Gebührenverordnung tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

Bärswil, 26. September 2011

GEMEINDERAT BÄRISWIL

Die Präsidentin

Der Sekretär:

E. Allemann Theilkäs

S. Sutter

¹ Änderung vom Gemeinderat beschlossen am 26.9.2011

² Änderung vom Gemeinderat beschlossen am 25.8.2008 / 12.10.2020

³ Änderung vom Gemeinderat beschlossen am 26.9.2011

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Das Wasserversorgungsreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

Bund

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Eidgenössisches Lebensmittelgesetz (LMG)
- Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

Kanton

- Wasserversorgungsgesetz (WVG)
- Baugesetz (BauG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV)
- Einführungsverordnung zum Eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- Gemeindegesetz (GG)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

MUSTER GESUCH UM EINEN WASSERANSCHLUSS

MUSTER INSTALLATIONSANZEIGE

BEWILLIGUNG FÜR DEN WASSERANSCHLUSS

Gestützt auf Artikel 12 des Wasserversorgungsreglementes wird die nachgesuchte Bewilligung für den Anschluss an das Wasserleitungsnetz mit folgenden Bedingungen erteilt:

- Installateur: Sämtliche Arbeiten und Installationen dürfen nur von einem Installateur durchgeführt werden, der Inhaber einer Bewilligung der Wasserversorgung ist.
- Anschlusspunkt: Wird von der Wasserversorgung bezeichnet. Er befindet sich unmittelbar nach dem Absperrschieber, der von ihr montiert wird.
- Hausanschlussleitung: Ist auf Kosten der Gesuchstellenden zu erstellen.
Material _____ Ø _____ mm Tiefe _____ m
- Wasserzähler: Wird von der Wasserversorgung auf ihre Kosten geliefert.
- Hausinstallationen: Gemäss Installationsanzeige. Abweichungen während der Ausführung sind mit der Fertigstellungsmeldung anzugeben.
- Voraussichtliche Anschlussgebühr: Diese beträgt gestützt auf Art. 1 des Gebührenreglementes und auf die separate Berechnung voraussichtlich Fr. _____
Die Fälligkeiten und Zahlungsfristen richten sich nach dem Wasserversorgungsreglement.
Dieser provisorischen Berechnung vorbehalten bleiben die Änderungen des Reglementes oder des Tarifs vor der Fälligkeit der Gebühren.
- Fertigstellungsmeldung: Nach durchgeführtem Anschluss und Fertigstellung der Installationen ist 1 Exemplar dieser Bewilligung mit der Fertigstellungsmeldung der Wasserversorgung unaufgefordert zurückzuschicken.
- Weitere Bedingungen und Berechnung der Anschlussgebühr: Siehe Beiblatt
- Gültigkeitsdauer: Diese Bewilligung gilt bis zum _____
- Verwaltungsgebühr: Für diese Bewilligung ist eine Verwaltungsgebühr von Fr. _____ zu entrichten.
- Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat des Amtes Burgdorf schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Allfällige Beweismittel sind zu nennen und beizulegen.

Ort und Datum

Für die Wasserversorgung

Beilagen:

- Doppel dieser Bewilligung mit weiteren Bedingungen
- Situationsplan
- Kellergrundriss und Schnitt
- Auszug aus dem WV-Reglement + Tarif

} mit allfälligen Anmerkungen der Wasserversorgung